

Richtlinie der Stadt Braunschweig

über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern „Fördertopf Mittagessen in der Schule“

1. Verwendungszweck

- 1.1 Ziel dieser Richtlinie ist, es allen Schülerinnen und Schülern an den städtischen allgemeinbildenden Schulen zu ermöglichen, unabhängig von der finanziellen Lage ihrer Erziehungsberechtigten am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule teilzunehmen. Die Teilnahme am Mittagessen in der Schule stärkt die physische und mentale Gesundheit, die Leistungsfähigkeit sowie die soziale Teilhabe der Schülerinnen und Schüler.
- 1.2 Die Stadt Braunschweig gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule. Es handelt sich dabei um eine Projektförderung im Sinne der Zuwendungsrichtlinie der Stadt Braunschweig.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die bereitgestellten Mittel für den Fördertopf „Mittagessen für alle“ sind begrenzt, sodass die Anträge in der Reihenfolge ihrer Eingänge entschieden werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule für Kinder und Jugendliche aus finanziell benachteiligten Familien, die keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepakt (BuT) haben.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 3.1 Gefördert wird der Preis des Mittagessens an der jeweiligen Schule zu 50 Prozent. Es handelt sich dabei um eine Anteilsfinanzierung im Sinne der Zuwendungsrichtlinie der Stadt Braunschweig.
- 3.2 Die Förderung wird in der Regel für die Dauer der Jahrgänge 1 bis 4, 5 bis 7, 8 bis 10 und 11 bis 13 gewährt.

4. Zuwendungsempfängende

- 4.1 Zuwendungsempfängende sind Schülerinnen und Schüler aus finanziell benachteiligten Familien, die keinen Anspruch auf BuT-Leistungen haben, und am gemeinschaftlichen Essen in der Schule teilnehmen.
- 4.2 Als finanziell benachteiligt im Sinne dieser Richtlinie gelten Haushalte, deren Bruttohaushaltseinkommen (in der Regel handelt es sich dabei um das Gesamteinkommen einer Familie) bis zu 10 Prozent über der Grenze für die Wohngeldberechtigung liegt. Die Einkommensgrenzen für die unterschiedlichen Haushaltsgrößen sind der Anlage zu entnehmen.

- 4.3 Nicht berechtigt, eine Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie zu erhalten, sind Familien, die Bürgergeld bzw. Grundsicherung, Sozialhilfe, Wohngeld, Asylbewerber-Leistungen oder Kinderzuschlag erhalten. Als BuT-Anspruchsberechtigte können sie das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule kostenfrei erhalten.

5. Verfahren

5.1 Antragsverfahren

- 5.1.1 Für minderjährige Schülerinnen und Schüler stellen Erziehungsberechtigte den Antrag. Volljährige Schülerinnen und Schüler können selbst einen Antrag stellen.

- 5.1.2 Die Förderung wird schriftlich beantragt. Der Antrag enthält die notwendigen Angaben, insbesondere

- Name der Schülerin bzw. des Schülers,
- die besuchte Schule,
- die mit der Schülerin bzw. dem Schüler im Haushalt lebenden Personen und
- die Einkommenssituation.

Die Höhe des Bruttoeinkommens ist durch aussagekräftige Nachweise, wie z. B. einen Einkommenssteuerbescheid des vorvergangenen Kalenderjahres, eine Arbeitgeberbescheinigung über den Bruttolohn des vergangenen Jahres oder einen Rentenbescheid zu belegen. Wenn weitere Einkommensarten (z. B. Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung, aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder sonstiges Vermögen) vorliegen, sind diese anzuzeigen.

Durch eine Eigenerklärung verpflichten sich die Antragstellenden, dass sie dem Fachbereich Schule Veränderungen zu den o. a. Antragsangaben und ihrer Einkommensverhältnisse unverzüglich mitteilen. Der Fachbereich Schule ist berechtigt, die Einkommensverhältnisse stichprobenartig zu überprüfen.

- 5.1.3 Bei mehreren schulpflichtigen Kindern kann der Antrag für alle Kinder der Familie gemeinsam gestellt werden.
- 5.1.4 Die Zuwendung wird bei Bewilligung des Antrags (auch rückwirkend) ab dem Tag der Antragstellung gewährt. Entfallen im Laufe der Förderdauer (vgl. Ziffer 3.2 der Richtlinie) die Zuwendungsvoraussetzungen, wird der Fachbereich Schule die Bewilligung aufheben.

5.2 Antragsfrist

Anträge können jederzeit gestellt werden. Soll sichergestellt werden, dass die Förderung bei Bewilligung ab dem Schuljahresbeginn eines Jahres erfolgt, sind die Anträge bis zum Beginn der Osterferien desselben Jahres einzureichen.

5.3 Beratung bei Antragstellung

Antragstellende können sich an die zuständigen Mitarbeitenden des Fachbereichs Schule wenden. Die Kontaktdaten werden veröffentlicht und über geeignete Kanäle kommuniziert.

5.4 Bewilligungsverfahren

Erziehungsberechtigte erhalten nach der Prüfung des Antrags einen Bescheid über die Genehmigung oder Ablehnung der Zuwendung. Im Falle der Bewilligung wird in der Regel dem Verpflegungsanbietenden in der Schule die Anspruchsberechtigung mitgeteilt, das Gleiche gilt für die Aufhebung der Bewilligung.

5.5 Auszahlung

5.5.1 Die Zuwendung wird monatlich in der Regel an den Verpflegungsanbietenden ausgezahlt, sodass die Familie selbst nur noch 50 Prozent des Essenspreises überweisen muss. Ein Schulwechsel oder Umzug ist dem Fachbereich Schule zu melden.

5.5.2 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt vom Fachbereich Schule je Schule monatlich rückwirkend in der Regel an den Verpflegungsanbietenden, der dem Fachbereich Schule zu diesem Zweck eine Sammelrechnung über die verzehrten Mittagessen der nach dieser Richtlinie berechtigten Schülerinnen bzw. Schüler übersendet. Der Fachbereich Schule ist berechtigt, die Sammelrechnung stichprobenartig zu prüfen. Sie gilt als Verwendungsnachweis.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft. Sie findet erstmalig Anwendung für das Schuljahr 2026/2027.